Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 26 (1910)

Heft: 39

Artikel: Das neue Luzerner Baugesetz

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-580202

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Heinr. Hüni im Hof in Horgen (Zürichsee)

Gerberei ✚ Gegründet 1728 ✚ Riemenfabrik 3558

Alt bewährte Ia Qualität Treibriemen mit Eichen-Grubengerbung

Einzige Gerberei mit Riemenfabrik in Horgen.

Das neue Luzerner Baugesetz.

Der Stadtrat hat den Mitgliedern des Großen Stadtrates einen Entwurf zu einem neuen Baugesetze für die Stadt Luzern zugestellt. Das heute in Kraft stehende Baugesetz stammt aus dem Jahre 1864 mit einer Bauordnung von 1867 und ist längst revisionsbedürftig geworden. Das jetzige Baugesetz enthält 28 Artikel; im Entwurf ist die Regelung der weitschichtigen Materie in 154 Artikeln vorgesehen. Die baupolizeilichen Aufgaben haben sich eben auch bei dem starken Anwachsen der Stadt vermehrt und die moderne kommunale Fürsorge für Wohnungshygiene verlangt größere Eingriffe ins Bauwesen als früher.

Das neue Baugesetz sieht Bestimmungen für Heimatschutz vor, laut welchen der Stadtrat verpflichtet ist, die Ausführung von Bauten, welche dem Orts-, Straßen- oder Landschaftsbild, dem Fluß- oder Seeufer zur offenbaren Unzierde gereichen würden, zu untersagen. Bei Umbau, Abänderung von Gebäuden oder Gebäudeteilen von geschichtlicher, kunstgewerblicher oder besonderer architektonischer Bedeutung ist dem Stile, dem Charakter und der Gestaltung dieser Bauten Rechnung zu tragen. Bauprojekten, welche diesen Anforderungen nicht entsprechen, kann die Genehmigung versagt werden.

Der Gesetzesentwurf regelt dann die technischen Gesichtspunkte betreffs der Stadtbebauung, die Beitragspflicht für Straßen, Wege und Plätze. Der Beitrag des einzelnen Beteiligten soll sich auf die Hälfte der Wertvermehrung seiner Liegenschaften belaufen. An die Kosten der Umwandlung von chaussierten Fahrbahnen in solche mit schalldämpfenden Belägen können die Anstößer zu Beiträgen bis auf die Hälfte herangezogen werden. Zur Erledigung streitiger Ansprüche in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen ernennt das Obergericht eine Schatzungskommission von drei Mitgliedern mit drei Ersatzmännern.

Für die Höhe der Gebäude ist eine Maximalgrenze von 18 m festgesetzt, mit Ausnahme für Monumentalbauten auf großen Plätzen und für industrielle Etablissemente, wenn der Betrieb eine Ausnahme verlangt.

Kein Gebäude darf ohne die Dachwohnung mehr als fünf bewohnte Geschosse haben. Alle zum Aufenthalt von Menschen dienenden Räume müssen mindestens 2,5 m lichte Höhe besitzen. Neben diesen Vorschriften sieht der Entwurf betreffend Wohnungshygiene andere gute Bestimmungen vor und der Stadtrat hat das Recht, bei Uebelständen eingreifen zu können.

Das jetzige Baugesetz gibt dem Stadtrat bei Uebertretungen keine ausdrückliche Strafkompetenz. Nach dem Entwurf können absichtliche und fahrlässige Uebertretungen des Gesetzes mit Bußen von Fr. 20—500 geahndet werden. Neben den Bauherren können auch die bauleitenden und ausführenden Techniker und Handwerker für ihre eigenen Uebertretungen mit Strafen belegt werden. Nebstdem sind die gegen das Gesetz verstoßenden Bauarbeiten zu beseitigen. Die Abwandlung von Strafanzeigen durch das Statthalteramt ist an die Zustimmung des Gemeindeorgans gebunden.

Der Gesetzesentwurf folgt den Grundsätzen für moderne Städteanlagen und wahrt hiebei, wie schon ausgeführt, die gesundheitlichen Momente für die Bevölkerung in hohem Maße. Die Kompetenz des Stadtrates, schädlichen Auswüchsen und der Willkür im Bauwesen energisch entgegenzutreten, wird gefestigt, was im Interesse der Allgemeinheit nur zu begrüßen ist.

Säge, Hobelwerk und Holzhandlung
P. Vieli & Co., Rhäzüns (Graub.).
Grosses Lager in feinjährigem
Alpenfichtenholz, Föhren- u. Lärchenbretter, „Schreinerware", Bauholz nach Liste, rohgefräste und gehobelte Bretter, englische Riemen, Krallentäfer, Fusslambris, Kehlleisten, Latten
Pallisadenholz
Schwarten- und Bündelbrennholz .·. Sägemehl etc.
Moderne Trockenanlage (4154) Telephon

Der „Hoffmann"-Gasherd.

Es ist heute für den Fachmann schwer, sich unter den vielen Systemen von Gasherden zurecht zu finden und ohne weiteres zu erkennen, welches wohl das Beste ist. Besonders diese Frage zu beantworten, dürfte sehr schwer sein, denn es gibt mehrere anerkannt gute Systeme. Zu diesen zählt unzweifelhaft auch der „Hoffmann"-Gasherd, denn er hat dies dadurch bewiesen, daß er sich im In- und Ausland eine große Anzahl Freunde erworben hat.

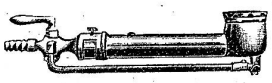

Fig. 1.

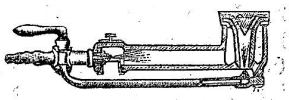

Fig. 2.

Das Markanteste an einem Gasherd ist sein Brenner. Beim „Hoffmann"-Gasherd ist der Doppelbrenner (Fig. 1—2) der ihn auszeichnende Teil. Brennerkonstruktionen ähnlicher Ausführung bestehen wohl, doch ist die Mischkammer sehr gut ausgebildet. Ferner sind die Brenner-